

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 28. Juni 1951

| Nr. 77*

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 13. 6. 51 | Preisverordnung Nr. 163 — Verordnung über Preise für Faserpflanzenstroh und für Brechflachs | 617 |
| 22. 6. 51 | Preisverordnung Nr. 164 — Verordnung über Preise für Saallein, Fruchtart Faserlein, und für Saathanf | 622 |
| 22. 6. 51 | Preisverordnung Nr. 165 — Verordnung über Preise für Faserlein- und Hanfsamen | 624 |

Preisverordnung Nr. 163.

Verordnung über Preise für Faserpflanzenstroh und für Brechflachs.

Vom 13. Juni 1951

§ 1

(1) Faserpflanzenstroh im Sinne dieser Preisverordnung ist Faserlein-, Rolandfaserlein- und Hanfstroh, Faserlein-Röststroh sowie Ölleinstroh, das nach Maßgabe der dieser Preisverordnung anliegenden, vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Bewertungsrichtlinien oder nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung in Güteklassen eingestuft ist.

(2) Brechflachs im Sinne dieser Preisverordnung ist Flachs mit einer zur Garnspinnung geeigneten Faser und das bei der Brechflachsaufbereitung anfallende Werg mit den in dieser Preisverordnung bestimmten Gütemerkmalen.

§ 2

(1) Für Faserlein- und Rolandfaserleinstroh, das zur Ausarbeitung spinnfähiger Faser geeignet ist, gelten die folgenden Erzeugerfestpreise:

| In der Güteklasse | Mindestlänge cm | Zahl der Punkte | Stroh ohne Samen DM je 100 kg | Stroh einschl. darin enthaltene Samen DM je 100 kg |
|-------------------|-----------------|-----------------|----------------------------------|---|
| I | 75 | 6 bis 7 | 22,50 | 21,65 |
| Ib | 75 | 8 | 21,75 | 20,90 |
| II | 70 | 9 | 21,- | 20,15 |
| II b | 70 | 10 | 20,10 | 19,40 |
| III | 65 | 11 bis 12 | 19,25 | 18,65 |
| III b | 65 | 13 bis 14 | 17,85 | 17,65 |
| IV | 60 | 15 | 16,50 | 16,65 |
| IV b | 60 | 16 | 14,50 | 15,15 |
| V | 50 | 17 bis 18 | 12,50 | 13,65 |
| Vb | 45 | 18 | 12,- | 13,15 |
| Vb | 40 | 18 | 10,50 | 11,65 |
| Vb | 35 | 18 | 9,- | 10,15 |

(2) Die unter Abs. 1 bestimmten Preise für Stroh mit Samen gelten für ein Ablieferungsgut, bei dem erkennbar ist, daß der Samen nach Aufbereitung als Saatlein oder zur Ölgewinnung in Verarbeitungsbetrieben Verwendung finden kann.

(3) Wird Stroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgewinnung geeignetem Zustand geliefert, erhöhen sich die unter Abs. 1 bestimmten Preise um 1,—DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Elite und Vorstufen handelt, und um 0,80 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Hochzucht, 1. Absaat und anerkannter Nachbau I und II handelt. Der Vermehrerzuschlag ist vom Erzeuger zurückzuzahlen, wenn dem Aufbereitungsgut (Saaten) nach der Aufbereitung die Eignung als Saatlein aberkannt wird.

(4) Für Stroh, das in eine Güteklasse eingestuft ist, sich infolge falscher Vorbereitung zur Ablieferung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, gelten die im Abs. 1 bestimmten Preise abzüglich der Aufwendungen für die Überführung des Strohes in einen ordnungsgemäßen Zustand in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zugelassenen Höhe, jedoch nicht über einen Betrag von 1,20 DM je 100 kg Anrechnungsgewicht hinaus.

(5) Für Stroh, dessen Beschaffenheit (z. B. gemäht und gedroschen, teilverrotet, Rostbefall, unreif, übermäßig verholzt sowie Stroh unter 35 cm) die Einstufung auch in die unterste Güteklasse nicht mehr gestattet, dürfen höchstens 6,— DM, jedoch nicht unter 3,— DM je 100 kg, wenn es sich um Stroh ohne Samen handelt, und höchstens 6,50 DM, jedoch nicht unter 3,— DM je 100 kg, wenn es sich um Stroh mit Samen handelt, berechnet werden. Für Stroh, das nicht mehr sortiert und nicht in Garben gebunden werden kann (Wirrstroh), dürfen höchstens 3,— DM je 100 kg berechnet werden.